

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

44 (30.10.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506601](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506601)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 30. October. №. 44.

Bekanntmachungen.

1) Für das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind erforderlich 1024¹/₂ Ellen Baumwollenzug, 1¹/₂ Ellen breit, 150 Ellen weißes Leinen, 1³/₁₆ Ellen breit, 114³/₄ Ellen graues Leinen, 209 Ellen greiser Dull, 64 Ellen Coating, 82 Ellen graues Tuch, 11 wollene Decken, 4 Ellen lang, 2³/₄ Ellen breit, 4⁴/₅ Pfd. schwer, 16 Pfd. Wollgarn, 18 Paar lederne Pantoffeln und 150 Pfd. Pferdehaare.

Die Lieferungsbedingungen und Proben sind im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital bei dem Hospitalverwalter Weete einzusehen. Lieferungs-Anerbietungen sind vor dem 8. November d. J. schriftlich und versiegelt an den Hospitalverwalter einzusenden.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 1860 October 22.

2) Als Bürger aufgenommen: Schiffer Diedrich Rose und Schiffer Johann Diedrich Heinrich Schäfer.

3) Gefunden: 1 Damenschuh, 2 Messer, 1 Peitsche, 1 Taschentuch.

Die Wahl der Abgeordneten im ersten Wahlkreise.

(Vgl. vor. Nr. d. Bl.)

Nach einem an den Wahlcommissair für den ersten Wahlkreis erlassenen Rescripte Großh. Regierung ist das Großh. Staatsministerium hinsichtlich der Frage, ob 2 oder ob 3 Abgeordnete zu wählen seien, der Ansicht, daß allerdings überwiegende Gründe dafür sprechen, daß wegen der eingetretenen Bevölkerungszunahme 3 Abgeordnete zu wählen seien. Indessen ist es, da wegen der in der Anlage A. des Wahlgesetzes enthaltenen bestimmten Angabe der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auch eine andere Auffassung sich geltend machen könne, für rathlich erachtet worden,

von der Wahl einer größeren, als der bisherigen Zahl von Abgeordneten vorläufig noch abzusehen und demnächst die vorliegende Frage an den Landtag zu bringen, indem dies um so unbedenklicher erscheine, als ja die Wahl eines dritten Abgeordneten leicht nachgeholt werden könne. Diesem entsprechend ist der Wahlcommissair denn auch angewiesen, die Wahl von nur zwei Abgeordneten vornehmen zu lassen. Es läßt sich darüber streiten, ob es nicht richtiger gewesen wäre, wenn Grosh. Staatsministerium einfach seiner über die Frage gewonnenen Ansicht gefolgt wäre und dieser entsprechend sofort 3 Abgeordnete hätte wählen lassen, in dessen werden sich die Wähler des I. Wahlkreises auch bei dem eingeschlagenen Verfahren beruhigen dürfen, indem selbstredend eine Beeinträchtigung ihrer Rechte in keiner Weise in der Absicht liegt und das Resultat der Prüfung beim Landtage zweifelsohne günstig sein wird.

Bei der inzwischen Statt gehaltenen Wahl sind gewählt:
 Appellationsrath B ö d e k e r hies. mit 27 Stimmen,
 Rathsherr Kl ä v e m a n n hies. mit 25 Stimmen.

Außer diesen haben erhalten:

Tischlermeister Glauerdt hies. 23 Stimmen,
 Brandkassen-Receptor Scholz hies. 22 Stimmen.

Gemeinderath.

Sitzung vom 26. Octbr. 1860. Es wird die Wahl der Gerichtschöffen pro 1861, deren Zahl wie im vorigen Jahre sich auf 23 außer 4 Stellvertretern beläuft, vorgenommen. Es werden gewählt:

I. Schöffen:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1) Brunsmann, Hofzahnarzt. | 12) Dreyer, Sattler. |
| 2) Barelmann, Tischler. | 13) von Darteln, Brauer. |
| 3) von Bloh, Bäcker. | 14) Dannemann, Tischler. |
| 4) Böhme, Klempner. | 15) Eden, A. G., Landmann. |
| 5) Boltes, Gastwirth. | 16) Fasch, H., Klempner. |
| 6) Beck, Schmiedemeister. | 17) Früstück, Schlosser. |
| 7) Bartholomäus, J. H., Landmann. | 18) Fortmann, G., Zinggießer. |
| 8) Berger, Seiler. | 19) Franksen, Theodor, Kaufm. |
| 9) Becker, Weinhändler. | 20) Grovermann, Receptor. |
| 10) Cassebohm, Hofkoch. | 21) Gehrels, Kaufmann. |
| 11) Carstens, Kaufmann. | 22) Hornbüffel, Kaufmann. |
| | 23) Goting, Buchbinder. |

II. Ersatzschoffen:

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| 1) Bohn, Schneidermeister. | 2) Haak, jun., Uhrmacher. |
| 2) Ballin, Aug., Kaufmann. | 4) Hampe, Gastwirth. |

Stadtrath.

Sizung vom 26. Octbr. 1860. Es wird beschlossen, die für Vollstreckung der Pfandungen bei Beitreibungen rückständiger Classen- und Einkommensteuerbeträge zu erlegenden Pfandungsgebühren den Polizeidienern zu überweisen, so jedoch, daß diesen ein Anspruch auf Entschädigung bei einem etwaigen Wegfalle dieser Gebühren nicht zustehen soll.

Durch ein in Gemäßheit einer Verfügung des Großh. Staatsministeriums erlassenes Rescript Großh. Regierung vom 6. Dec. 1858 ist dem Magistrat in Hinblick auf die Vorschrift der Regierungsbekanntmachung vom 2. Nov. 1829 die Anbringung eines Gitterkastens an der hiesigen katholischen Kirche auf Kosten der Stadtkasse aufgegeben. Die einschlagenden Bestimmungen der angezogenen Verordnung lauten:

„Statt dessen soll bei jeder Kirche ein verschließbarer, vergitterter Kasten sein, worin diejenigen Landesherrlichen Verordnungen, obrigkeitlichen Bekanntmachungen, gerichtlichen und amtlichen Publicationen angeschlagen werden sollen, welche zu dem Ende dem Pastor übersandt werden, insbesondere auch die Concurs-Proclamata, welche nach wie vor den Predigern der 3 in §. 27 der Concursordnung bezeichneten Kirchen zuzusenden sind.“

„Die Gitterkästen sind, wo sie nicht schon vorhanden, durch das Amt auf Kosten des Kirchspiels anzuschaffen und zu unterhalten.“

Der Magistrat hat gegen diese Aufgabe in einem Berichte vom 19. Dec. 1858 remonstrirt und ausgeführt, daß seiner Ansicht nach diejenigen weltlichen Gemeinden, welche zusammen ein Kirchspiel (eine kirchliche Gemeinde) bildeten, zur Anschaffung und Unterhaltung eines solchen Gitterkastens verpflichtet seien, in dem vorliegenden Falle also die drei zur katholischen Kirche gehörenden Gemeinden: Stadtgemeinde Oldenburg, Landgemeinde Oldenburg und Osternburg, nicht aber die Stadt allein, zu den Kosten beizutragen hätten, Großh. Regierung darauf aber unterm 29. Dec. 1858 rescribirt: „daß, wie auch bereits bei der Herstellung eines Gitterkastens für die evangelische Kirche in Cloppenburg entschieden sei, die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Gitterkästen von denjenigen weltlichen Gemeinden zu tragen seien, in welchen die Kirchen lägen, der Gitterkasten für die hiesige katholische Gemeinde daher auf Kosten der Stadtkasse anzuschaffen und zu unterhalten sein würde.“ Der Magistrat hat sich indessen, weil es sich dabei um Uebernahme einer dauernden Last auf die Stadtkasse handelt, nicht für ermächtigt gehalten, der Aufgabe Großh. Regierung nachzukommen, ohne zuvor den Stadtrath wegen et-

waiger Recurseinlegung zu befragen, dem Letzteren auch s. Z. das Nöthige zugehen lassen. Die Angelegenheit hat aber durch einen zufälligen Umstand bis jetzt ihre Erledigung nicht gefunden; letztere wird aber jetzt erheischt und kommt die Angelegenheit in heutiger Sitzung zur Verhandlung. Der Stadtrath beschließt, Großh. Regierung um Mittheilung der Entscheidungsgründe zu der Entscheidung vom 6. Dec. 1858 zu ersuchen, zugleich auch Recurs gegen diese Entscheidung einzulegen, dem Stadtmagistrat jedoch zu überlassen, den Recurs nicht einzuführen, falls er die Entscheidungsgründe für überzeugend halte.

Es wird beschlossen, dem Gärtner Klock die Handelsgärtnerei auf fernere 3 Jahre gegen Erlegung eines jährlichen Nahrungsgeldes von 2 Thlr. zu bewilligen.

Der Stadtrath beschließt dem Antrage des Schulvorstandes und Magistrats entsprechend, die Wittwe des weil. Bedellen Gerdes hies. anstatt der als solche abgehenden Lehrerin Kase als Spinnlehrerin an der Volksschule mit einem jährlichen Gehalte von 60 Thlr. auf Kündigung anzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Kündigungsfrist bei Wohnungsmiethen auf Monate in hiesiger Stadt.

Wie frühere gelegentliche Erfahrungen und neuerdings in Sachen Müller w. Göz ex officio angestellte Nachforschungen des Amtsgerichtes Oldenburg Abth. I. ergeben haben, ist die Kündigungsfrist bei Wohnungsmiethen auf Monate in hiesiger Stadt gewohnheitsrechtlich eine monatliche, und zwar dergestalt, daß nur auf den ersten (nicht etwa auf den 15. oder einen anderen Tag) eines Kalendermonates gekündigt werden kann. Dabei ist es indessen zweifelhaft geblieben, ob der Miether, wenn er am 1. Decbr. ausziehen, bezw. der Vermiether, wenn er am 1. Decbr. seine Wohnung geräumt haben will, spätestens am letzten October kündigen muß, oder der 1. November als letzter Tag der Kündigungsfrist zu betrachten ist. Letztere Ansicht scheint jedoch die richtigere zu sein.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.